

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kemmerich (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Repräsentativklärung Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes in Thüringen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat erstmals einen Tarifvertrag für repräsentativ im Sinne von § 6 Abs. 4 des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) erklärt und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Damit gilt der Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes als repräsentativ im Sinne des Thüringer Vergabegesetzes. § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 ThürVgG regelt das Verfahren der Repräsentativklärung.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/6014** vom 29. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2024 beantwortet:

1. Welche Verbände beziehungsweise sind Mitglieder des beratenden Ausschusses nach § 6 Abs. 4 und Abs. 3 ThürVgG?
2. Wie viele Gewerkschaften und wie viele Arbeitgeberverbände haben Mitglieder für den Ausschuss vorgeschlagen und wer hat aus den Vorschlägen nach welchen Kriterien ausgewählt?
3. Wie viele Thüringer Arbeitnehmer sind unter den gewerkschaftlichen Mitgliedern des Ausschusses organisiert?
4. Wie viele Unternehmen in Thüringen mit welcher Anzahl an Thüringer Arbeitnehmern sind in den im Ausschuss vertretenen Arbeitgeberverbänden organisiert?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Im Verfahren zur Errichtung des nach § 6 Absätze 3, 4 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) in Verbindung mit der Thüringer Tariftreue-Ausschuss-Verordnung vom 26. August 2021 (ThürTariftAVO) vorgesehenen beratenden Ausschusses wurden gegenüber dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als für Arbeit zuständiges Ministerium durch drei Arbeitgeberverbände sowie zwei Dachgewerkschaften Vertreter für den beratenden Ausschuss vorgeschlagen.

Auf die Möglichkeit, gegenüber dem TMSGFF Vorschläge für die Besetzung des Ausschusses zu unterbreiten, war im Vorfeld durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (Ausgabe 42/2021 S. 1668) hingewiesen worden. Zudem wurden die für Thüringen maßgeblichen Dachverbände der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite sowie einzelne Verbände unter Hinweis auf das bestehende Vorschlagsrecht auf die Veröffentlichung aufmerksam gemacht.

Die Zahl der durch die genannten Verbände unterbreiteten Vorschläge blieb gleichwohl unter der nach § 6 Absatz 3 ThürVgG in Verbindung mit § 1 ThürTariffAVO erforderlichen Zahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen, den beratenden Ausschuss gemäß den geltenden Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes in Verbindung mit der Thüringer Tariftreue-Ausschuss-Verordnung zu errichten, waren damit nicht erfüllt. Der Ausschuss wurde daher nicht konstituiert.

5. Welche Kriterien wurden bei der Festlegung der Repräsentativität des Tarifvertrags Lohn/Ost des Baugewerbes zugrunde gelegt?

Antwort:

Die im Rahmen der Prüfung der Repräsentativität eines Tarifvertrages heranzuziehenden Kriterien ergeben sich grundlegend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ThürVgG. Demnach ist auf die Bedeutung des jeweiligen Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten abzustellen.

Dabei kann insbesondere auf die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer oder die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat, Bezug genommen werden. Diese beiden Kriterien sind nach dem Gesetzeswortlaut nicht abschließend. Über die Repräsentativität eines Tarifvertrages ist im Rahmen einer wertenden Gesamtschau zu entscheiden, die neben den im Gesetz genannten Kriterien auch die Zahl der mittels Bezugnahme oder Orientierung tarifgemäß ausgestalteten Arbeitsverhältnisse berücksichtigt.

6. Wie sind die Kriterien durch den Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes konkret erfüllt?

Antwort:

Auf Grundlage der in der Antwort auf Frage 5 dargestellten Kriterien ergibt sich die Repräsentativität des Tarifvertrags Lohn/Ost aus den vorliegenden Daten zur Tarifbindung beziehungsweise der Anwendung von Tarifverträgen im Baugewerbe im hier relevanten Bereich.

Konkret ergibt sich aus den vorliegenden Informationen, dass der Tarifvertrag Lohn/Ost für die überwiegende Zahl der Arbeitsverhältnisse, die unter seinen Geltungsbereich fallen, aufgrund einer bestehenden Tarifbindung oder einzelvertraglicher Inbezugnahme beziehungsweise Orientierung am Tarifvertrag Anwendung findet. Der Tarifvertrag Lohn/Ost ist damit als maßgeblich für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Baugewerbe in seinem Geltungsbereich anzusehen.

7. Welchen Stellenwert innerhalb der Kriterien eines repräsentativen Tarifvertrags haben die Komplexität eines Tarifvertrags (der Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes nimmt Bezug auf die Eingruppierung der Beschäftigten in insgesamt sechs Lohngruppen des Bundesrahmentarifvertrags) und der praktische Aufwand zur Prüfung der Einordnung sowie Kontrolle der Einhaltung und wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?

Antwort:

Bei der Frage der Repräsentativität eines Tarifvertrages handelt es sich um eine reine Rechtsfrage, die anhand der in der Antwort auf Frage 5 dargestellten Kriterien zu beantworten ist. Die Komplexität eines Tarifvertrages oder der mit der Feststellung der Repräsentativität verbundene Prüfungs- und Kontrollaufwand sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich des hier relevanten Tarifvertrages Lohn/Ost für das Baugewerbe sei ergänzend darauf hingewiesen, dass der für die Eingruppierung maßgebliche Bundesrahmentarifvertrag Bau (BRTV Bau) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Daher sind sämtliche unter den Geltungsbereich des BRTV Bau fallenden Betriebe ohnehin und unabhängig von der Feststellung der Repräsentativität des Tarifvertrags Lohn/Ost verpflichtet, ihre Beschäftigten entsprechend den Lohngruppen des BRTV Bau einzugruppieren.

8. Wer hat die korrekte Einordnung der Beschäftigten zu prüfen und wie viele Stellenanteile welcher Entgelt- beziehungsweise Besoldungsgruppe wird das zusätzlich erfordern?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage die Prüfungshandlungen einer Vergabestelle im Rahmen eines Vergabeverfahrens betrifft.

Grundsätzlich haben die Bieter im Rahmen einer mit den Angebotsunterlagen abzugebenden Eigenerklärung zu erklären, dass sie der Pflicht zur Zahlung des für repräsentativ erklärten Tarifentgelts nachkommen.

Die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung erfolgt weit überwiegend durch die Überprüfung der von den Bietern eingereichten Eigenerklärungen. Konkrete Kontrollen der tatsächlichen Begebenheiten im Unternehmen eines Bieters werden von Seiten der öffentlichen Auftraggeber in der Regel nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten angestrengt.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass durch die Einführung repräsentativer Tarifverträge keine zusätzlichen Stellen(anteile) für Kontrollen erforderlich sind.

9. Wer hat die korrekte Einordnung der Beschäftigten zu den Lohngruppen nach der Vergabe im Rahmen der Bauausführung zu kontrollieren und wie viele Stellenanteile welcher Entgelt- beziehungsweise Besoldungsgruppe wird das zusätzlich erfordern?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welchen Stellenwert innerhalb der Kriterien eines repräsentativen Tarifvertrags haben die praktischen bürokratischen Auswirkungen einschließlich der Kosten für den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen, um einerseits den Anforderungen an die Vorhaltung der Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben des repräsentativen Tarifvertrags (für die eigenen Beschäftigten und auch für die der Nachunternehmer) für Kontrollen und andererseits den Vorgaben zum Datenschutz zu genügen, und wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?

11. Welchen Stellenwert innerhalb der Kriterien eines repräsentativen Tarifvertrags hat die Einschätzung zur wettbewerbseinschränkenden Wirkung durch die Vorgaben eines repräsentativen Tarifvertrags und konkret für den Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes und wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. In wie vielen Unternehmen in Thüringen gilt bisher der Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes?

13. Für wie viele Arbeitnehmer gilt bisher der Tarifvertrag Lohn/Ost des Baugewerbes?

Antwort zu den Fragen 12 und 13:

Die genaue Zahl der Unternehmen in Thüringen und der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag Lohn/Ost gilt, ist nicht bekannt.

Werner
Ministerin